



**WaldSchweiz**  
**ForêtSuisse**  
**BoscoSvizzero**

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:  
uv@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Solothurn, 23. Januar 2023 / LAN

## **Konsultation**

### **Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen**

# **Stellungnahme WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die ein Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

**WaldSchweiz lehnt den Verordnungsentwurf dezidiert ab.**

## **Ausgangslage**

Zu den geplanten Änderungen der Artikel 5 und 6 der Kranverordnung hat WaldSchweiz einige Bemerkungen:

**1. Der Fachkommission 12 «Bau» fehlen die Kompetenzen für forstliche Seilkrananlagen. Zuständig dafür ist die Fachkommission 17 «Wald und Holz».**

Gegenstand dieser Konsultation ist der von der EKAS-Fachkommission 12 «Bau» überarbeitete Entwurf der Kranverordnung. Dieser Fachkommission fehlt die Kompetenz im Bereich forstliche Seilkrananlagen.

Seilkrananlagen kommen in der Schweiz oft bei Forstarbeiten im steilen Gelände zum Einsatz. Mit der Fachkommission 17 «Wald und Holz» besteht eine Kommission, die die EKAS-Richtlinie Forstarbeiten inhaltlich begleitet und die fähig und zuständig ist, entsprechende Änderungen im forstlichen Bereich zu bearbeiten. Dass diese Fachkommission nicht in die Revisionsarbeiten der Kranverordnung miteinbezogen wurde, ist unverständlich.

**2. Die EKAS-Richtlinie «Nr. 2134 Forstarbeiten» hat 2019 entscheidende Verbesserungen im Umgang mit forstlichen Seilkrananlagen erhalten**



Im Jahr 2019 hat die EKAS-Fachkommission 17 «Wald und Holz» in der EKAS Richtlinie Nr. 2134 «Forstarbeiten» den Anhang 2 «Instruktion und Ausbildung für die Holzbringung mit Seilkrananlagen» erarbeitet und aufgenommen (EKAS Richtlinie Nr. 2134 Forstarbeiten, 5.3 Montage, Betrieb, Demontage und Instandhaltung von Seilkrananlagen für die Holzbringung mit Anhang 2 Instruktion und Ausbildung für die Holzbringung mit Seilkrananlagen, S. 44 und 45).

Die Branche nahm die neuen Vorgaben zu «Instruktion und Ausbildung für die Holzbringung mit Seilkrananlagen» gut auf und betrieb viel Aufwand für die Umsetzung. Aktuell ist die Umsetzung in der Forstbranche mit positiven Auswirkungen auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz mehrheitlich erfolgt.

### **3. Falsche Aussage zum heutigen Stand der Technik**

Der erläuternde Bericht zur Konsultation macht unter «1. Ausgangslage» die Aussage, dass Arbeitgeber gemäss heutigem Stand der Technik Arbeiten am Seilkran nur solchen Arbeitnehmern übertragen dürfen, die dafür ausgebildet sind. Diese Aussage ist falsch. Korrekt wäre gemäss der Verordnung über die Unfallverhütung VUV, Art. 6, Abs. 1:

*«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»*

Richtig ist also, dass Arbeitgeber gemäss dem heutigem Stand der Technik Arbeiten an Arbeitnehmende übertragen dürfen, die je nach vorgesehener Tätigkeit dafür ausgebildet, instruiert oder angeleitet sind.

### **4. Wirtschaftliche Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind unabsehbar**

Entgegen der Aussage im erläuternden Bericht sind die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die in der Forstwirtschaft betroffenen Betriebe gross. Treten die Änderungen wie vorgesehen in Kraft, können ab diesem Zeitpunkt entsprechende Kompetenzen nicht mehr mit einer Anleitung, sondern nur noch mit einer Ausbildung erlangt werden. Dies führt zu mehr Aufwand und Kosten für sämtliche Forstbetriebe und -unternehmen, die Seilkranarbeiten ausführen.

### **5. Sicherheit und Ergonomie für forstliche Arbeiten am Seilkran werden nicht erhöht.**

Die EKAS-Fachkommission 17 «Wald und Holz» hat 2019 die EKAS Richtlinie Nr. 2134 «Forstarbeiten» mit dem Anhang 2 ergänzt. Dieser Anhang 2 regelt die Instruktion und Ausbildung für die Holzbringung mit forstlichen Seilkrananlagen. Der Anhang 2 entspricht dem neuesten Stand der Technik. Forstliche Seilkranarbeiten erfüllen deshalb bereits heute höchste Sicherheitsstandards. Die vorgesehenen Änderungen in der Revision der Kranverordnung sind deshalb nicht zielführend.



## **Forderungen**

**Die vorgesehenen Änderungen der Kranverordnung wurden ohne Einbezug der betroffenen Fachkommission «Wald und Holz» vorgenommen. Die Umsetzung dieser Änderungen hätte für die Forstbranche negative wirtschaftliche Konsequenzen. Zudem besteht mit der EKAS-Richtlinie 2134 «Forstarbeiten» bereits eine Richtlinie, die ausreicht, um die Sicherheit im Umgang mit forstlichen Seilkrananlagen zu gewährleisten. Aus diesen Gründen lehnt WaldSchweiz die Revision der Kranverordnung entschieden ab.**

**Sollte die Revision dennoch wie vorgesehen umgesetzt werden, so ist die Forstbranche im Bereich der forstlichen Seilkrananlagen von den Änderungen explizit auszunehmen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

## **WaldSchweiz**

Gez.

Dr. Thomas Troger-Bumann  
Direktor

Gez.

Christoph Lüthy  
Leiter Ausbildung